

Gemeinde Steinhagen

**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung
„Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Steinhagen

**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung
„Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M.Sc. Christin Feldmann

Herford, den 03.03.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	6
2.3	Prüfverfahren	8
2.4	Artenspektrum.....	8
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	8
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	10
2.5	Verwendete Datengrundlagen	11
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	11
2.5.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	11
2.5.3	Faunistische Untersuchungen	13
2.5.3.1	Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma Hörmann in Steinhagen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017).....	13
2.5.3.2	Faunistische Untersuchung zur Potenzialabschätzung Planung Fa. Hörmann Brockhagen	15
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	17
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	17
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	21
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	21
3.1.1	Säugetiere	21
3.1.2	Vogelarten.....	22
3.1.3	Reptilien	23
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	23
3.2.1	Säugetiere	24
3.2.2	Vogelarten.....	25
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	26
3.3.1	Säugetiere	26
3.3.2	Vogelarten.....	26
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	27
4.1	Säugetiere	28
4.2	Vögel	28
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	29
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	29
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	32

6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	33
7	Zusammenfassung	34
8	Quellenverzeichnis	36



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (© Luftbild / ABK: (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019))	2
Abb. 2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, unmaßstäblich (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2017)	13
Abb. 3	Übersichtskarte der genauen Fundorte der kartierten Avifauna (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2017)	14
Abb. 4	Lage und Bezeichnung der Horchboxen, gelb hinterlegt sind die berechneten Aktivitätswerte (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2011).....	16
Abb. 5	Parkplatzflächen und gleichzeitig Blick auf den Standort des geplanten Hochregallagers	18
Abb. 6	Junge Streuobstwiese nördlich der Stellplatzflächen	18
Abb. 7	Teich (nördliches Umfeld des Geltungsbereichs).....	18
Abb. 8	Abrooksbach (nördliches Umfeld des Geltungsbereichs)	18
Abb. 9	Ruderalbrache (nördlicher Geltungsbereich)	19
Abb. 10	Obstanpflanzung (der Ruderalbrache vorgelagert)	19
Abb. 11	Bepflanzter Wall	19
Abb. 12	Südliche Grenze des Geltungsbereichs	20
Abb. 13	Regenrückhaltebecken (südliche Umgebung des Geltungsbereichs).....	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	23
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4016
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Firma Hörmann KG Antriebstechnik betreibt an der Michaelisstraße 1 in 33803 Steinhagen, Stadtteil Brockhagen einen Betrieb zur Herstellung von Garagentor-Antrieben, Industrietor-Antrieben sowie Torsteuerungen. Das Plangebiet unterliegt derzeit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10.

Von Seiten der Hörmann KG Antriebstechnik besteht nun der konkrete Bedarf, den alten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – OT Brockhagen – für den Betriebsbereich des Unternehmens zu ändern und neu zu fassen. Der alte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 ist eng begrenzt und auf das im Jahr 2001 geplante Neubauprojekt zugeschnitten worden. Aufgrund der sehr positiven Betriebsentwicklung sind heute zwingend notwendig werdende Änderungen und Erweiterungen der Betriebsgebäude nicht mehr abgedeckt. So sollen die örtlichen Verhältnisse um die Erweiterung in Form eines Hochregallagers ergänzt werden. Auch soll die Fertigungshalle ausgebaut werden und es besteht Erweiterungsbedarf im Bürobereich und im Versand. Des Weiteren sollen im nordwestlichen Plangebiet weitere Flächen für ergänzende Stellplatzanlagen entstehen. Im Rahmen von Entwässerungsmaßnahmen ist zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken im Norden des Geltungsbereichs geplant.

Infolgedessen wird eine 1. Änderung bzw. Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 erforderlich. Zukünftig soll der Bebauungsplan Nr. 10 als sog. Angebotsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenbezug ist für den bestehenden Betriebsstandort, welcher immer wieder Änderungen und Neuordnungen im Betriebsablauf unterliegt, nicht mehr zweckmäßig. Der geplante Geltungsbereich (siehe Abb. 1) umfasst eine Fläche von ca. 10,3 ha. Südlich wird dieser durch die Michaelisstraße und das angrenzende Gewerbegebiet gem. Bebauungsplan Nr. 11 begrenzt. Im Westen befindet sich die L 782. Die nördliche Begrenzung wird durch den Abrooksbach bzw. durch begleitende Gehölzbestände und Saumstrukturen gebildet. Im Osten schließen weitere Gewerbeflächen an das Plangebiet an, die über den Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung des Gewerbegebiets Brockhagen-Ost“ festgesetzt sind.

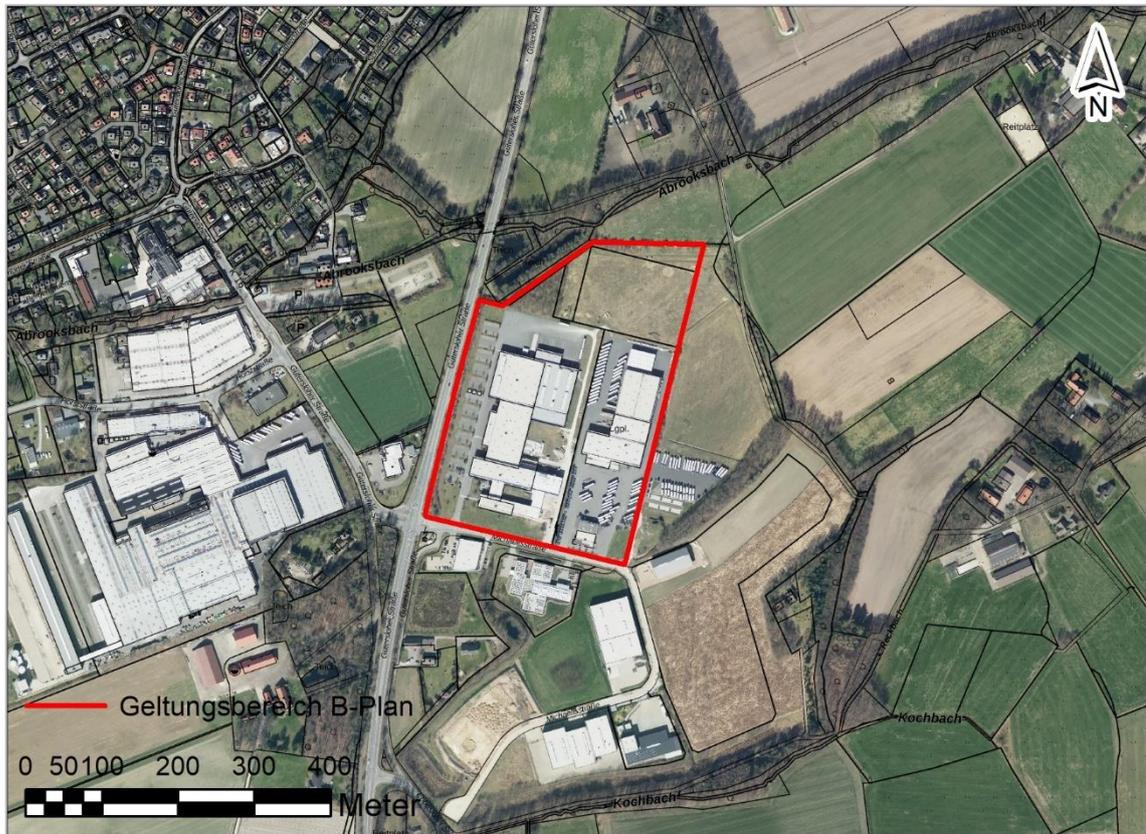


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (© Luftbild / ABK: (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019))

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die bereits bestehenden Gewerbegebäude der Hörmann KG Antriebstechnik sowie auf östlicher Seite durch die Betriebsflächen der WLS Spedition GmbH geprägt. Südlich entlang der Michaelisstraße besteht, den Gebäuden vorgelagert, zudem eine kleine Wiesenfläche mit vereinzelt Baumbeständen. Der Norden des Plangebiets wird durch eine nicht bewirtschaftete Ruderalfläche sowie durch Baumbestände des im unmittelbaren Umfeld gelegenen Abrooksbachs geprägt.

Planungsziel ist es, die Entwicklung des Betriebs städtebaulich und planungsrechtlich neu zu ordnen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb Hörmann sowie auch die WLS Spedition zu ermöglichen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2019).
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede

Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen.

Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen

Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 5.1.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbauleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (U SchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des U SchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2

(regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts Nr. 4016 „Gütersloh“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 36 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (zwei Arten), Vögel (33 Arten) und Reptilien (eine Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt im Fundortkataster @linfos (LANUV NRW 2020) für den betrachteten Raum keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten auf. Der nächstgelegene Bereich in dem Vorkommen verortet sind, befindet sich ca. 260 m östlich des Plangebiets. Es handelt sich um den Nachweis eines Kiebitzes mit Brutverdacht (erfasst am 09.01.2015). Ein weiteres Tier wurde in ca. 250 m nördlich des Plangebiets erfasst (ebenfalls Kiebitz mit Brutverdacht, erfasst am 09.01.2015). Des Weiteren werden folgende Hinweise auf planungsrelevante Arten im näheren Umfeld des Plangebiets gegeben:

- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 620 m südwestlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 710 m südwestlich des Plangebiets

- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 740 m südwestlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 750 m südlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 850 m südlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 850 m südwestlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 860 m südwestlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 1 km nordöstlich des Plangebiets
- **Kiebitz** (Einzeltier, Reproduktion möglich / wahrscheinlich, erfasst am 09.01.2015) ca. 1 km nordöstlich des Plangebiets

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ca. 350 m südöstlich des Plangebiets das NSG „Ströher Wiesen“ zu verorten ist. Hier wurden flächendeckend Vorkommen gefährdeter Wiesenvögel nachgewiesen. Hierzu zählen Nachweise von:

- Großer Brachvogel
- Feldlerche
- Kiebitz
- Sumpfohreule
- Rebhuhn
- Gartenrotschwanz
- Rotmilan (Nahrungsgast)

Die oben genannten Artnachweise wurden ebenfalls im Jahr 2015 erbracht.

Ca. 1 km nordöstlich beginnt das NSG „Foddenbach und Landbach bei Steinhagen“. Hier wurden unter anderem folgende planungsrelevante Arten nachgewiesen:

- Eisvogel
- Uferschwalbe
- Schwarzspecht

2.5.3 Faunistische Untersuchungen

2.5.3.1 Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma Hörmann in Steinhagen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)

Im Rahmen der vorliegenden Planungen zur Erweiterung der Firma Hörmann in Steinhagen, Ortsteil Brockhagen wurde im Jahr 2017 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt.

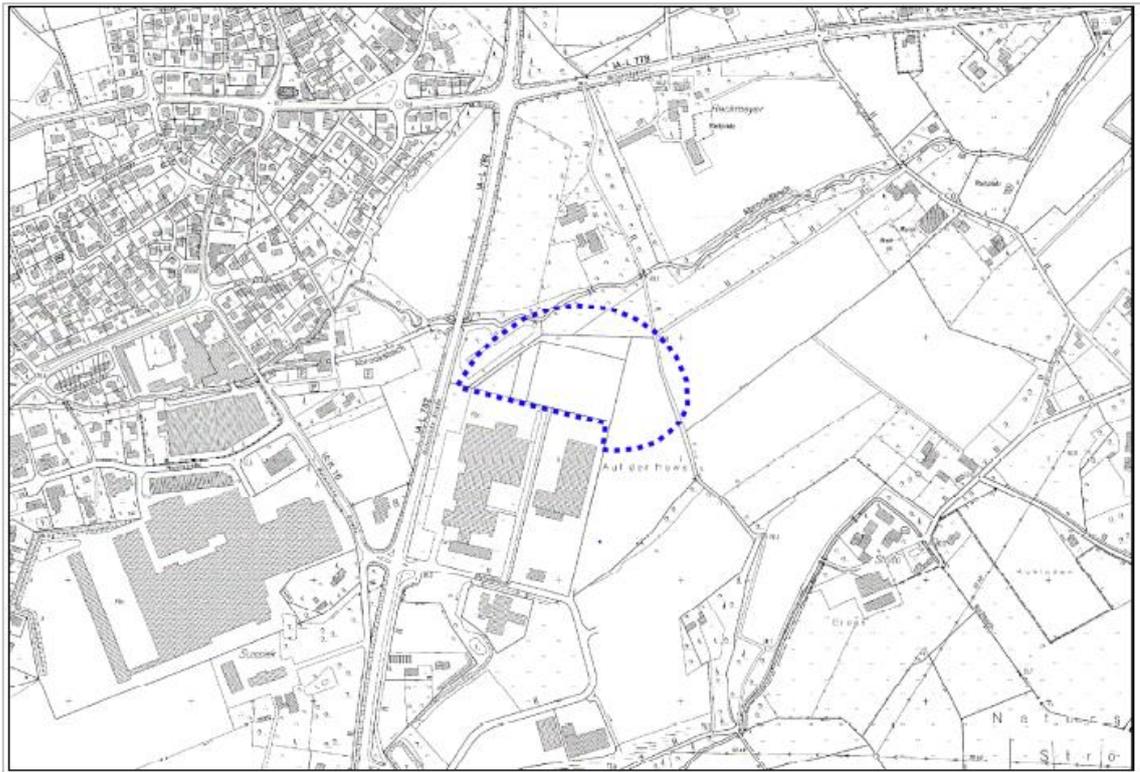


Abb. 2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, unmaßstäblich
(ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)

Das Untersuchungsgebiet wurde siebenmal zur Erfassung tagaktiver Vogelarten begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt. Außerdem fand im Kernbereich des Untersuchungsgebiets eine Begehung zur Erfassung von Horsten und relevanten Baumstrukturen statt.

Innerhalb der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. „Revieranzeigende Merkmale“, Gewöllefunde, Ruffungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Die Begehungen fanden zwischen März und Juli statt.

Ergebnisse:

Insgesamt wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets 37 Vogelarten nachgewiesen (siehe Abb. 3). 24 dieser Arten traten als Brutvögel auf, zwölf Arten nutzten das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche, eine weitere Art wurde nur während der Zugzeit angetroffen (Durchzügler). Acht der nachgewiesenen Vogelarten sind in NRW planungsrelevant:

- Bluthänfling (Nahrungsgast)
- Feldlerche (Brutvorkommen)
- Mäusebussard (Nahrungsgast)
- Nachtigall (Brutvorkommen)
- Rauchschwalbe (Nahrungsgast)
- Rotmilan (Nahrungsgast)
- Star (Brutvorkommen)
- Turmfalke (Nahrungsgast)

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Horste oder relevante Baumstrukturen gefunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017).

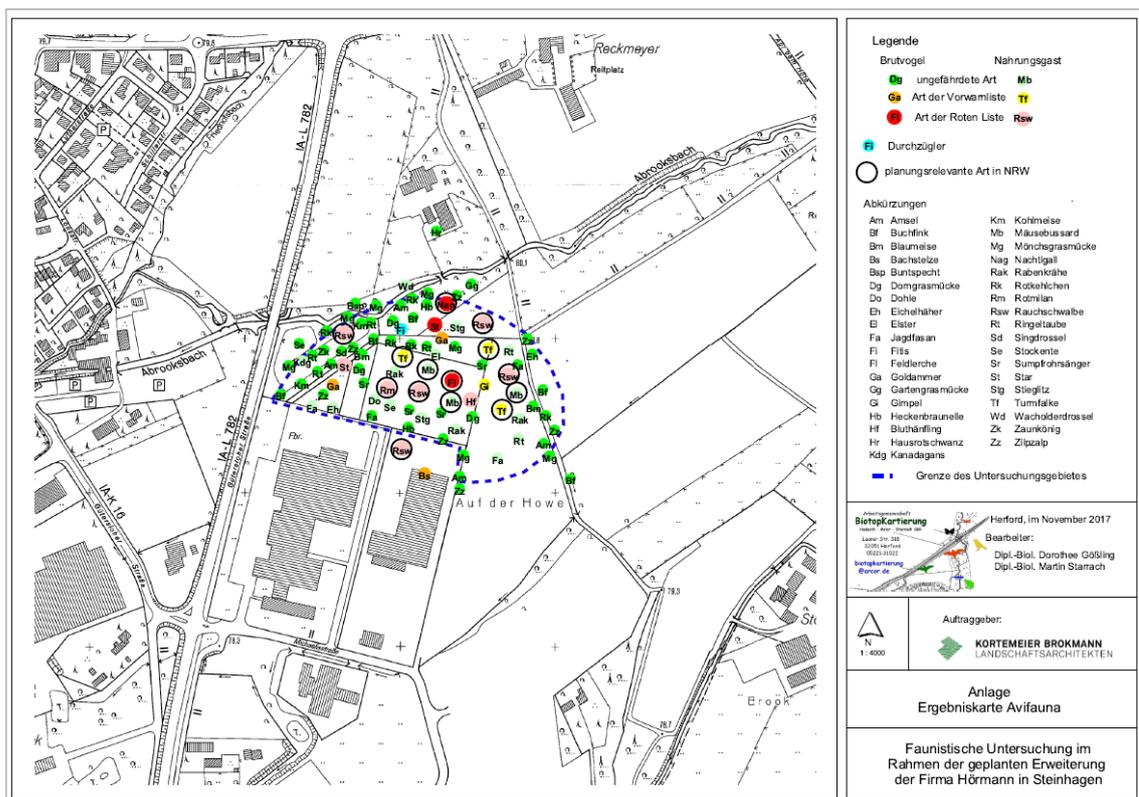


Abb. 3 Übersichtskarte der genauen Fundorte der kartierten Avifauna (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)

2.5.3.2 Faunistische Untersuchung zur Potenzialabschätzung Planung Fa. Hörmann Brockhagen

Im Rahmen von Stellplatzerweiterungen der Firma Hörmann am Standort Brockhagen, wurde 2011 eine Ersteinschätzung des Potenzials des Gebietes in Bezug auf die Habitat-eignung für die Avifauna und Fledermäuse durchgeführt. Hierfür wurde das Untersu-chungsgebiet im Frühsommer 2011 einmal für tagaktive Vogelarten begangen. Die Erfas-sung der Fledermäuse erfolgte in einer Nacht (eingriffsbezogene Potenzialabschätzung). Während der Begehung wurden Fledermäuse durch Ultraschalldetektor-Einsatz und Sicht-beobachtung nachgewiesen. Zudem wurde eine computergestützte Rufanalyse durchge-führt, um eine Artzugehörigkeit zu ermitteln.

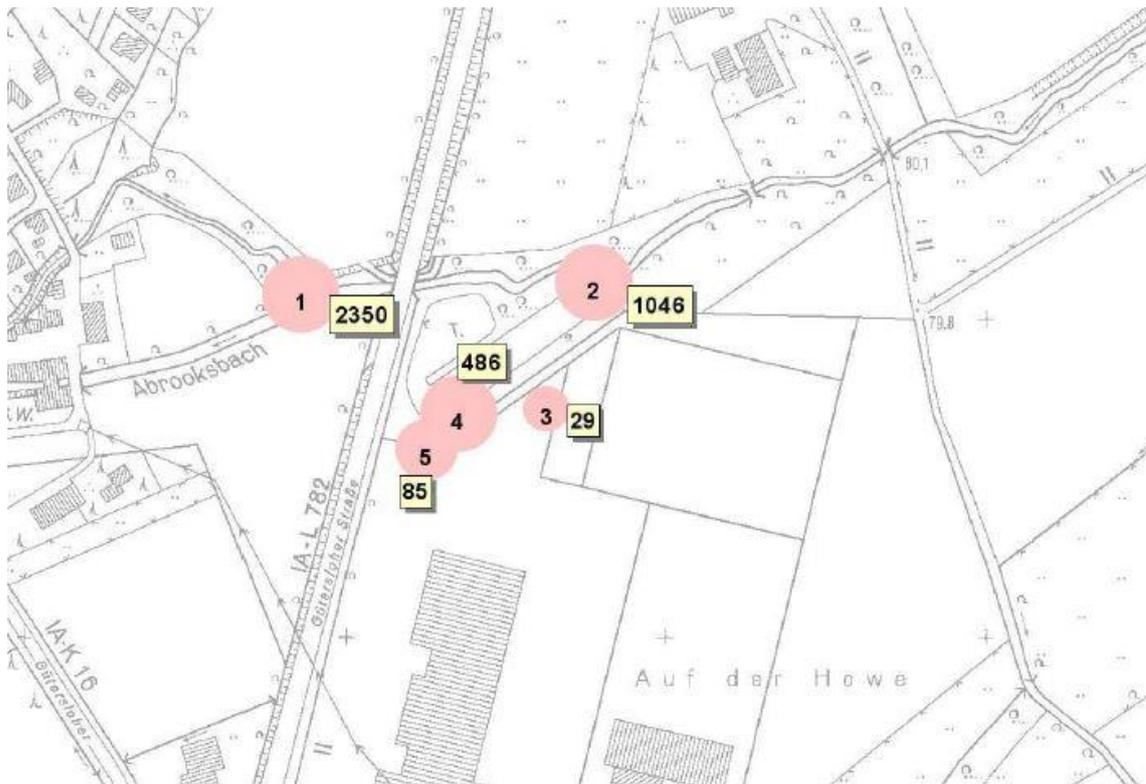
Die im Jahre 2011 vorhandenen Biotopstrukturen unterlagen im Vergleich zum Status quo keinen relevanten Unterschieden. Die Gehölzstrukturen im Norden der Planfläche sowie die Gewässer sind nach wie vor als potenzieller Lebensraum vorhanden. Ein Vorkommen der in 2011 kartierten Arten ist somit nach wie vor als wahrscheinlich anzunehmen. Die Le-bensraumeignung unterliegt keinen wesentlichen Veränderungen. Daher wird für die vorlie-gende Planung von einer ähnlichen Artzusammensetzung der Artengruppe der Fleder-mäuse ausgegangen. Für die Avifauna werden hingegen die Ergebnisse der aktualisierten Kartierung aus 2017 zugrunde gelegt.

Ergebnisse Fledermäuse:

Detektornachweise: Insgesamt vier Fledermausarten wurden erfasst, von denen eine nicht bis zum Artniveau determinierbar ist: **Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfleder-maus** sowie Tiere der Gattung *Myotis*.

Batcorder-System: zwei Arten wurden sicher bestimmt (**Wasser- und Zwergfledermaus**, für die Wasserfledermaus wurden zudem Balzrufe nachgewiesen). Die Bestimmung der Ar-tengruppe **Kleine / Große Bartfledermaus** wird als sicher angesehen. Für die **Bechstein-fledermaus** liegt ein begründeter Verdacht vor. Durch Nachbestimmung einiger Aufnah-men wird das Vorkommen der Bechsteinfledermaus als gesichert angesehen. Somit wur-den mittels dieser Methode insgesamt vier Arten erfasst.

Horchkisten: Insgesamt wurden fünf Horchkisten aufgestellt. Die höchste Fledermausakti-vität ist im Bereich des Abrooksbachs zu verzeichnen (siehe Abb. 4).



Stet.: Stetigkeit: Prozentualer Anteil der 10-Minuten-Zeitfenster, in denen Fledermausrufe aufgezeichnet wurden.

Laufzeit: angegeben ist die Laufzeit der Horchkiste in Prozent bezogen auf die gesamte Nachtlänge von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Bei Horchkisten, die nicht die ganze Nacht aktiv waren, wird der Wert auf die gesamte Nacht hochgerechnet.

Wert: Der Aktivitätswert wird aus der Zahl der Fledermauskontakte und dem Anteil der 10-Minuten-Zeitfenster, in denen Rufe aufgezeichnet wurden, berechnet (s. Kapitel 2).

Horch-kiste	Standort	Datum	Art und Anzahl der Kontakte			Berechnung			
			„trocken“	indiff.	„nass“	Summe	Stet.	Laufzeit	Wert
1	Bach	02.05.11	17	608	9	634	24	28	2350
2	Bach	02.05.11	10	651	3	664	68	70	1046
3	Gebüsch, Wiese	02.05.11	1	11		12	17	100	29
4	Teichufer	02.05.11		426	1	427	59	100	486
5	Hecke, Wiese	02.05.11		60	1	61	24	100	85

Abb. 4 Lage und Bezeichnung der Horchboxen, gelb hinterlegt sind die berechneten Aktivitätswerte (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2011)

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet durch die genannten Nachweismethoden sechs Fledermausarten in nur einer Untersuchungsnacht festgestellt werden, von denen fünf bis zum Artniveau bestimmt werden konnten. Dies zeigt die hohe Bedeutung des Gebietes für diese Tiergruppe. Durch die Aufzeichnung von Balzrufen der Wasserfledermaus, kann davon ausgegangen werden, dass der untersuchte Bereich auch für die Fortpflanzung der Art dient. Die höchsten Aktivitäten von Fledermäusen traten an Gewässern und Gehölzen auf. In Offenlandbereichen sowie auch im Geltungsbereich für den Bebauungsplan sind deutlich geringere Aktivitäten registriert worden.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des Umweltberichts gleichzusetzen. Dieses umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung sowie auch sämtliche Strukturen im Umkreis von 100 m. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im September 2018 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Innerhalb des Geltungsbereichs wird der überwiegende Anteil als Gewerbe- und Industrie- fläche (Fa. Hörmann) in Form von Werks- und Bürogebäuden genutzt.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs besteht ein Gehölzstreifen (Vogelkir- sche, Birke, Eiche, Esche, Erle), welcher das Grundstück der Firma Hörmann von der hier verlaufenden Gütersloher Straße abgrenzt. Zudem bestehen hier die Parkplätze des Be- triebsgeländes (siehe Abb. 5). Entlang der nordwestlichen Parkbuchten ist jeweils ein Ei- chenbaum (sechs Bäume) gepflanzt. Der nordwestliche Endbereich der Parkbuchten be- steht aus einer kleinflächigen jungen Streuobstwiese (Wildbirne) (siehe Abb. 6). Direkt an den Geltungsbereich angrenzend bestehen hier zudem die Baumbestände des NSG „Fod- denbach-Landbach“ (GT-038). Der angrenzende Bestand besteht im Wesentlichen aus Erle, Birke, Roteiche und Hainbuche (BHD 30-40 cm) und geht in einen gewässerbeglei- tenden Gehölzbestand aus älteren Eichen und Erlen (BHD 50-60 cm) im Bereich des hier befindlichen Teiches über (siehe Abb. 7). Weiter nördlich verläuft hier zudem der Abrooks- bach. Der Baumbestand des Gewässers besteht entlang des Baches zusätzlich zu Eichen und Schwarzerlen aus älterem Buchenbestand (siehe Abb. 8).



Abb. 5 **Parkplatzflächen und gleichzeitig
Blick auf den Standort des ge-
planten Hochregallagers**



Abb. 6 **Junge Streuobstwiese nördlich
der Stellplatzflächen**

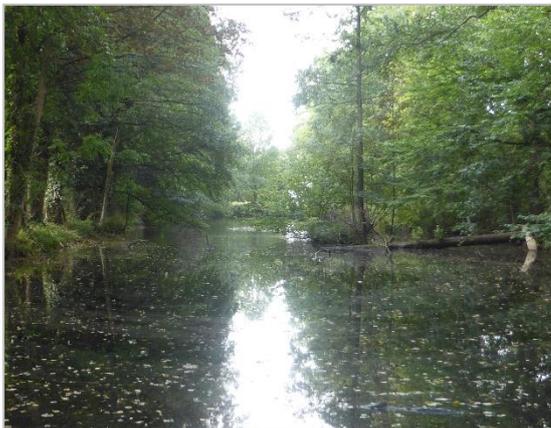


Abb. 7 **Teich (nördliches Umfeld des
Geltungsbereichs)**



Abb. 8 **Abrooksbach (nördliches Umfeld
des Geltungsbereichs)**

Der nördliche Geltungsbereich wird durch eine Ruderalbrache bzw. eine flächenhafte trockene Hochstaudenflur geprägt (siehe Abb. 9). Diese zeigt in Richtung des Abrooksbachs deutliche Ausprägungen von Nasszeigern wie Schlank-Segge und Sumpf-Schwertlilie. Der nördliche Randbereich des Geltungsbereichs besteht aus einem entlang der Ruderalbrache verlaufendem Erdwall, welcher mit vorwiegend Birken, Eichen und Hainbuchenjungwuchs sowie Schlehe und Hundsrose bewachsen ist (siehe Abb. 11). Vorgelagert besteht zudem eine Anpflanzung aus Sonnenblumen (Reihe). Im Bereich der LKW-Stellplatzflächen (entlang der nördlichen Gebäudegrenze) besteht der Ruderalbrache vorgelagert eine weitere junge Obstbaumpflanzung (Wildbirne, neun Bäume in Reihe, neun Bäume in Gruppe) (siehe Abb. 10).



Abb. 9 Ruderalbrache (nördlicher Geltungsbereich)



Abb. 10 Obstanpflanzung (der Ruderalbrache vorgelagert)



Abb. 11 Bepflanzter Wall

Der östliche Geltungsbereich ist durch die Gebäude der ortsansässigen WLS-Spedition geprägt sowie durch eine weitere, den Gebäuden vorgelagerte trockene Hochstaudenflur. Zwischen den ortsansässigen Firmen verläuft eine Werkstraße. Entlang der östlichen Gebäudegrenze besteht eine Heckenpflanzung.

Die südliche Grenze des Geltungsbereichs besteht aus einer den Gewerbegebäuden vorgelagerten Rasenfläche mit Einzelbaumbeständen. Zudem verläuft hier die Michaelisstraße (siehe Abb. 12).

Die südliche Umgebung wird durch weitere Gewerbegebäude, durch ein Regenrückhaltebecken sowie einen Ausläufer des südlich verlaufenden Kochbachs geprägt. Entlang der westlich verlaufenden Gütersloher Straße besteht wiederum ein Gehölzstreifen. Das Rückhaltebecken wird von sporadischen Heckenpflanzungen umschlossen (Weißdorn, Hasel, Hainbuche, schwarzer Holunder). Südöstlich des Rückhaltebeckens besteht eine Baumgruppe aus Weiden. Innerhalb des Rückhaltebeckens sowie sporadisch verteilt bestehen weitere Weidenbäume als gewässerbegleitende Vegetation (siehe Abb. 13). Der Ausläufer des Kochbachs wird im Wesentlichen durch Erlenbewuchs begleitet. Im Bereich der

Michaelisstraße geht dieser in einen zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallenen Graben über, welcher sporadisch Ausprägungen von gewässerbegleitender Vegetation aufweist.



Abb. 12 Südliche Grenze des Geltungsbeereichs



Abb. 13 Regenrückhaltebecken (südliche Umgebung des Geltungsbeereichs)

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen bzw. im Nahbereich dieser gelegenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input checked="" type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4016 „Gütersloh“, Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.5.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Fledermäusen sehr wahrscheinlich. Insbesondere die unmittelbare Gewässernähe (Fließ- und Stillgewässer) sowie die umliegenden Gehölzbestände (u. a. auch lineare Strukturen entlang des Walls im Norden) stellen hierbei geeignete Lebensraumstrukturen dar. Zusätzlich zu geeigneten Quartierstrukturen (baumhöhlenbewohnende Arten) bieten die umliegenden

Freiflächen geeignete Jagdhabitats (z. B. Breitflügelfledermaus). Arten die bevorzugt entlang von Waldrändern und Kleingehölzen oder aber in Gewässernähe jagen, finden ebenfalls geeignete Habitatstrukturen (z.B. Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Die unmittelbare Siedlungsnähe (ca. 200 m westlich der Planfläche) bietet insbesondere gebäudebewohnenden Arten wie der Breitflügelfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus sowie der Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken oder Dachstühlen / -böden.

Die besondere Eignung der Planfläche bzw. des direkten Umfelds für Fledermäuse wird ebenfalls durch die Potenzialabschätzung (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2011) aus dem Jahre 2011 unterstrichen (siehe Kap. 2.5.3). Innerhalb der faunistischen Untersuchungen konnten in nur einer Nacht sechs verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Die für die Gruppe der Fledermäuse relevanten Strukturen zum Zeitpunkt der Erfassung haben sich im Vergleich zum Status quo nicht wesentlich verändert, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass auch in der Artzusammensetzung bzw. der Abundanz der Arten keine wesentlichen Veränderungen erfolgt sind.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist für die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Feucht- und Nasswiesen und -weiden“, „Stillgewässer“, „Fließgewässer“, „Brachen“, „Säume, Hochstaudenfluren“ sowie „Gebäude“ auf ein potenzielles Vorkommen von zwei Arten hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten (Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr). Somit führt die Habitatausstattung im Plangebiet sowie im Nahbereich aufgrund des Struktureichtums zu keiner Verringerung des aufgeführten Artenspektrums. Die im Messtischblatt aufgeführten Arten werden zusätzlich zu den in der Potenzialabschätzung aus 2011 (siehe Kap. 2.5.3.2) erfassten Arten im Weiteren betrachtet.

3.1.2 Vogelarten

Im betroffenen Messtischblatt 4016/1 „Gütersloh“ werden insgesamt 33 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Die Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes führt aufgrund des Struktureichtums im Nahbereich der Planfläche zu keiner Verringerung des aufgeführten Artenspektrums.

Das Fachinformationssystem @infos gibt zudem Hinweise auf planungsrelevante Arten ab ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet (Kiebitz). Zudem sind im Bereich des ca. 350 m südöstlich gelegenen NSG „Stöher Wiesen“ flächendeckend Vorkommen planungsrelevanter Arten der offenen und halboffenen Feldflur nachgewiesen worden. Innerhalb des ca. 1 km entfernten NSG „Foddenbach und Landbach bei Steinhagen“ wurden unter anderem Eisvogel, Uferschwalbe und Schwarzspecht nachgewiesen.

Offenlandbereiche wie die nördlich von den Planungen betroffene Ruderalfläche eignen sich grundsätzlich für bodenbrütende Vogelarten, wie z.B. Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn. Umliegende Feldgehölze und Baumbestände eignen sich für gehölzbrütende Vogelarten, wie z.B. Greif- und Eulenvogel, Nachtigall, Kuckuck oder Turteltaube. Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundene Arten sind aufgrund des im nördlichen Nahbereich der Planfläche verlaufenden Abrooksbachs und der Teiche ebenfalls möglich. Zudem können die Freiflächen der Ruderalbrache Greif- und Eulenvögeln als Nahrungshabitat dienen.

Die erfolgte avifaunistische Untersuchung (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017) spiegelt im Wesentlichen das oben genannte Artenspektrum wider. Planungsrelevante Arten der offenen und halboffenen Feldflur sind innerhalb der nördlich von den Planungen betroffenen Ruderalfläche mit der Feldlerche (Brutnachweis) und dem Bluthänfling (Nahrungsgast) nachgewiesen (siehe auch Abb. 3). Zudem treten Mäusebussard, Rotmilan, Rauchschwalbe und Turmfalke als Nahrungsgäste auf. Nördlich angrenzende, nicht von den Planungen betroffene Saum- und Gehölzstrukturen dienen dem Star und der Nachtigall als Lebensraum.

3.1.3 Reptilien

Das betroffene Messtischblatt 4016/1 „Gütersloh“ gibt Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets wird ein Vorkommen der Art jedoch ausgeschlossen. Dementsprechend wird die Artengruppe der Reptilien bezüglich einer potenziellen Betroffenheit nicht weiter betrachtet.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass es zu einem Verlust der nördlich gelegenen Ruderalbrache (künftig überbaubare Fläche) kommt. Zudem sind durch die Planung neuer Stellplatzflächen im Nordwesten des Plangebiets die dort zu verortenden jungen Obstbäume betroffen. Diese spielen aufgrund des Alters und ihrer Struktur sowie aufgrund ihres Standorts in einem sehr störungsempfindlichen Umfeld jedoch aus faunistischer Sicht eine eher untergeordnete Rolle.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Abschieben von Oberboden 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust
	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenvibrationen und Erschütterungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • flächenhafte Vertikalstrukturen (Gewerbegebäude etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Lichtimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Gerade für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sind die Baumbestände im Norden des Untersuchungsgebietes in Verbindung mit den Wasserflächen besonders attraktiv. Zudem stellen die Gehölze entlang des Abrooks-baches (später Landbach) sowie auch im Bereich des Walles im Norden des UG eine Leitstruktur für die Tiere dar und bilden somit ein Vernetzungsbiotop. Die Waldränder, Obstbäume (kleinflächig, noch sehr jung, Eignung eher unwahrscheinlich), Gewässer und angrenzende Freiflächen (Ruderalbrache) stellen geeignete Jagdhabitats dar. So wurden innerhalb einer Potenzialabschätzung im Jahr 2011 (siehe Kap. 2.5.3) in nur einer Nacht bereits sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die kartierten Arten nach wie vor die im

Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen zur Jagd, Reproduktion oder als Quartiere nutzen. Eine Veränderung der Strukturen z. B. durch Rodung von Bäumen hat innerhalb der letzten Jahre nicht stattgefunden. Die Eignung der untersuchten Bereiche für Fledermäuse ist nach wie vor gegeben.

Wirkfaktoren, welche zu einer Beeinträchtigung der örtlich vorkommenden Fledermausarten führen könnten, wären in erster Linie Licht- und Lärmimmissionen. Eine Überplanung von Gehölzen mit Quartierpotenzial oder Gewässerstrukturen ist innerhalb der vorliegenden Planungen nicht vorgesehen. Somit würden potenzielle Quartierstrukturen innerhalb von Gehölzen generell erhalten bleiben. Für gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus sind diese Komponenten ohnehin zu vernachlässigen, da kein Gebäudeabriss im Rahmen der Planungen vorgesehen ist. Jedoch sind vor allem Arten der Gattung *Myotis* oder *Plecotus* besonders empfindlich gegenüber Lichtimmissionen. Die Bechsteinfledermaus reagiert zudem besonders empfindlich auf Lärm aufgrund ihrer passiv akustischen Jagdstrategie. Durch eine Beleuchtung der Baumbestände könnte eine Zerschneidung von Leitlinien erfolgen. Zudem verlassen die Tiere bei zu starker Beleuchtung ihre Quartiere und es würde infolgedessen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Eine gravierende Lärmerhöhung im Vergleich zum Status quo ist jedoch nicht zu erwarten und kann infolgedessen vernachlässigt werden.

Zusammenfassend kann eine Beeinträchtigung lichtempfindlicher Arten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus) durch betriebsbedingte Lichtimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Innerhalb der Ruderalfläche im Norden des Untersuchungsgebiets wurde ein Brutvorkommen der Feldlerche nachgewiesen. Diese Charakterart der offenen Feldflur ist auf Strukturen wie diese angewiesen und meidet dichte Gehölzbestände oder andere Vertikalstrukturen. Bevorzugt werden wechselfeuchte Böden innerhalb gut strukturierter Gras- und Krautfluren. Durch die fehlende Bewirtschaftung etc. der Ruderalbrache ist zudem eine generelle Störungsarmut gewährleistet.

Im Zuge der Umsetzung der örtlichen Planungen wird ein direkter Verlust der Ruderalbrache und damit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche erfolgen. Es kommt zu einem generellen Lebensraumverlust (Verlust des Brutreviers).

Weitere durch Wirkfaktoren der örtlichen Planungen ausgelöste Konflikte sind nicht erkennbar. Die Gehölzbestände im Norden bleiben erhalten und werden entsprechend über die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine Betroffenheit potenzieller

Brutvorkommen oder Nahrungsgäste innerhalb dieser Bereiche können dementsprechend ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen des Stars und der Nachtigall liegen außerhalb des Eingriffsorts und in ausreichender Entfernung. Zudem weisen die Arten eine hohe Störungstoleranz und nur eine sehr geringe Fluchtdistanz auf. Bereiche im Westen des Plangebiets sowie auch ein Großteil der Flächen sind ohnehin schon durch die Gewerbegebäude samt gewerblichem Betrieb (regelmäßiger LKW-Verkehr etc.) und den Verlauf der Gütersloher Straße und der Michaelisstraße überprägt.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten bzw. wurden diese nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens fünf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe (lichtempfindliche Fledermäuse der Gattung *Myotis* und *Plecotus*) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt, die sich aus den folgenden Arten zusammensetzt.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.

3.3.2 Vogelarten

Erhebliche Beeinträchtigungen der Feldlerche durch das geplante Vorhaben können nicht ausgeschlossen werden. Daher wird für diese Vogelart eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine Prüfung in Stufe II ist für die Art Feldlerche erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der lichtempfindlichen Fledermäuse (Gattung *Myotis* und *Plecotus*).

4.1 Säugetiere

Gilde der lichtempfindlichen Fledermäuse (Gattung *Myotis* und *Plecotus*):

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Baumbestände im nördlich angrenzenden Bereich an die Planfläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate von Fledermäusen vorhanden sind. Zudem wurden allein in einer Nacht innerhalb einer Potenzialabschätzung (2011) fünf verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Von der Wasserfledermaus wurden zusätzlich Balzrufe erfasst. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Balzquartiere im Bereich des Teiches und des Abrooksbachs vorhanden sind. Die Strukturen unterliegen seit 2011 keinerlei nennenswerten Veränderungen. Die Eignung für Fledermäuse ist gleichermaßen gegeben, wodurch heute von mindestens gleichartiger Artzusammensetzung ausgegangen wird.

Durch die neu geplanten Stellplatzflächen und Erweiterungsbereiche des Gewerbestandorts unmittelbar angrenzend an die Gehölzbestände (Überplanung der jungen Obstbäume und Ruderalbrache) im Norden des Plangebiets kommt es zu Lichtimmissionen, welche sich auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche auswirken. Durch eine Beleuchtung der Baumbestände kann es zu einer Zerschneidung von Leitstrukturen oder einem verminderten Nahrungsangebot (Anlockwirkung auf Insekten) kommen. Zudem könnten die Fledermäuse ihre Quartiere verlassen. Eine erhebliche Störung (mit einhergehendem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Einhaltung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG jedoch vermieden werden, wodurch vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) nicht notwendig sind. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Individuen sind jedoch geeignete Maßnahmen im Kontext „Lichtimmissionen“ umzusetzen (siehe Kap. 5.1).

4.2 Vögel

Innerhalb der im Jahr 2017 erfolgten faunistischen Kartierung wurde ein Brutnachweis der Feldlerche innerhalb der im Norden der Planfläche befindlichen Ruderalbrache erbracht.

Im Zuge der Umsetzung der örtlichen Planungen wird ein direkter Verlust der Ruderalbrache und damit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche erfolgen. Es kommt zu einem generellen Lebensraumverlust (Verlust des Brutreviers). Dies würde unabdingbar zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatschG bzw. zu einer potenziellen Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) führen.

Somit sind vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2).

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Anpflanzung einer Hecke als Blendschutz
- Fledermaus- und insektenverträgliches Beleuchtungskonzept
- Bauzeitenbeschränkung

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

Anpflanzung einer Hecke als Blendschutz

Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Beleuchtungen der Baumbestände durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu einer Störung der Fledermausarten und damit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Zerschneidung von Flugrouten kommt, wird am nördlichen Ende der Parkplätze auf Seiten der Baumbestände eine Hecke aus immergrünen Gehölzen angepflanzt. Gepflanzt wird Liguster (*Ligustrum vulgare atrovirens*) mit einer Mindesthöhe von 1,20 m. Vorgenommen wird eine zweireihige Pflanzung mit drei Pflanzen pro laufendem Meter. Formschnitte sind zulässig insofern sie die Mindesthöhe nicht unterschreiten.

Fledermaus- und insektenverträgliches Beleuchtungskonzept

Um zu vermeiden, dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe sowie einer Stellplatzflächenbeleuchtung zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats

nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), ist die zukünftige Beleuchtung innerhalb des nördlichen Plangebiets anzupassen. Innerhalb sämtlicher Flächen des Grünzugs im nördlichen Plangebiet (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB und für den Erhalt von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)) sind Beleuchtungen ausgeschlossen, um die nördlich angrenzenden Bereiche vor Lichtimmissionen zu schützen. Der gesamte „Grünzug“ wird entsprechend überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier Schutz vor Lichtimmissionen) festgesetzt.

Innerhalb der südlich unmittelbar an den Grünzug angrenzender Bereiche ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). Es ist auszuschließen, dass die nördlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände direkt beleuchtet werden. Es sind geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden sowie weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf.

Grundsätzlich wird eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung auch für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung empfohlen.

Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen.

Bauzeitenbeschränkung

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Inanspruchnahme der Ruderalfläche und die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte ein Einhalten der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person

erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. Kap. 2.4.2 sowie im Umweltbericht Kap. 2.3.2).



5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, mit der die vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch Entwicklung geeigneter Ausweichhabitate aufgefangen werden. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 3) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Anlage von Extensivgrünland für die Feldlerche

Für den Verlust der von der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Flächen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen Ersatzstrukturen zu schaffen und entsprechend nachzuweisen.

Als artspezifisch geeignete Maßnahme ist die Extensivierung einer mind. 1 ha großen vorher intensiv genutzten Grünlandfläche im Umkreis von 2 km zum überplanten Brutrevier mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorzunehmen.

Als Maßnahmenfläche dient anteilig das Flurstück 19 der Flur 80 innerhalb der Gemarkung Steinhagen.

Der Zielzustand (Extensivgrünland) wird durch eine Ausmagerungsphase erreicht, da es sich bei der im Maßnahmenfläche bisher um intensiv genutztes, entsprechend gedüngtes Grünland mit schnell und hoch aufwachsender Vegetation handelt. Die Maßnahme wird in Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde bereits seit 2019 umgesetzt.

Um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen, erfolgt eine Mahd der Fläche lediglich zweimal jährlich. Die 1. Mahd findet ab dem 20.05 statt, die 2. Mahd ab dem 01.08. (ggf. 3. Mahd oder Pflegemahd in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Das Mahdgut wird abgeräumt und entsprechend verwertet. Weiterhin gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- **Keine** maschinelle Bewirtschaftung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd (Verlängerung des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder Biologischen Station möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen)

- **Keine** flüssigen Wirtschaftsdünger, **keine** Gärreste, **kein** Geflügelmist
- **Kein** Pflegeumbruch und **keine** Nachsaat
- **Kein** Pflanzenschutzmittel
- Kalkung sowie P + K – Dünger nicht eingeschränkt
- Grunddüngung mit: Patentkali (Kalimagnesia) oder Kornkali (40er Kali mit MgO) möglich

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Bereich des Vorhabens ist ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldvogelart „Feldlerche“ nachgewiesen. Weiterhin wird auf Grundlage einer im Jahre 2011 durchgeführten Potentialabschätzung sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden geeigneten Habitatstrukturen von einem Vorkommen von mindestens fünf Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus) insbesondere im Bereich des nördlichen Plangebiets ausgegangen. Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG aufgrund von bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren möglich. Die Tötung von Individuen, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine erhebliche Störung aufgrund von Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile (Leitstrukturen, Teile des Nahrungshabitats, potenzielle Quartiere von Fledermäusen) durch Lichtimmissionen können nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden geeignete Maßnahmen in Kap. 5 formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung dieser in Kap. 5 formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von

- Anpflanzung einer Hecke als Blendschutz
- Fledermaus- und insektenverträgliches Beleuchtungskonzept
- Bauzeitenbeschränkung
- Anlage von Extensivgrünland für die Feldlerche (CEF-Maßnahme)

der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. Funktionsverluste ausgeglichen werden können.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bzw. werden wiederhergestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Firma Hörmann KG Antriebstechnik betreibt an der Michaelisstraße 1 in 33803 Steinhagen, Stadtteil Brockhagen einen Betrieb zur Herstellung von Garagentor-Antrieben, Industrietor-Antrieben sowie Torsteuerungen. Das Plangebiet unterliegt derzeit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bauungsplans Nr. 10.

Von Seiten der Hörmann KG Antriebstechnik besteht nun der konkrete Bedarf, den alten vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr. 10 – OT Brockhagen – für den Betriebsbereich des Unternehmens zu ändern und neu zu fassen. Der alte vorhabenbezogene Bauungsplan Nr. 10 ist eng begrenzt und auf das im Jahr 2001 geplante Neubauprojekt zugeschnitten worden. Aufgrund der sehr positiven Betriebsentwicklung sind heute zwingend notwendig werdende Änderungen und Erweiterungen der Betriebsgebäude nicht mehr abgedeckt. So sollen die örtlichen Verhältnisse um die Erweiterung in Form eines Hochregallagers ergänzt werden. Auch soll die Fertigungshalle ausgebaut werden und es besteht Erweiterungsbedarf im Bürobereich und im Versand. Des Weiteren sollen im nordwestlichen Plangebiet weitere Flächen für ergänzende Stellplatzanlagen entstehen. Im Rahmen von Entwässerungsmaßnahmen ist zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken im Norden des Geltungsbereichs geplant.

Infolgedessen wird eine 1. Änderung bzw. Neufassung des vorhabenbezogenen Bauungsplans Nr. 10 erforderlich. Zukünftig soll der Bauungsplan Nr. 10 als sog. Angebotsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenbezug ist für den bestehenden Betriebsstandort, welcher immer wieder Änderungen und Neuordnungen im Betriebsablauf unterliegt, nicht mehr zweckmäßig. Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,3 ha. Südlich wird dieser durch die Michaelisstraße und das angrenzende Gewerbegebiet gem. Bauungsplan Nr. 11 begrenzt. Im Westen befindet sich die L 782. Die nördliche Begrenzung wird durch den Abrooksbach bzw. durch begleitende Gehölzbestände und Saumstrukturen gebildet. Im Osten schließen weitere Gewerbeflächen an das Plangebiet an, die über den Bauungsplan Nr. 11 „Erweiterung des Gewerbegebiets Brockhagen-Ost“ festgesetzt sind.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos, faunistischer Untersuchungen durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind bzw. es wurde die Arten

berücksichtigt, welche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesen werden konnten.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten sowie der Vogelart Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene vor dem Eingriff (bzw. vor der nächsten Brutperiode der Feldlerche) umzusetzende funktionserhaltende CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche erforderlich (siehe Kap. 5). Die in Kap. 5 formulierten Maßnahmen wirken gleichermaßen für nicht planungsrelevante Vogelarten (siehe Maßnahme „Bauzeitenbeschränkung“).

In der Summe kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Herford, 03.03.2020



Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR (2011)

Faunistische Untersuchung zur Potenzialabschätzung Planung Fa. Hörmann Brockhagen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR (2017)

Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma Hörmann in Steinhagen.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2019)

Geobasis NRW. - WMS-Dienst Geodatendienste, abgerufen am: Oktober 2018
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html].

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 04. Juli 2019

[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Naturschutzinformationen. - Website, abgerufen am 04. Juli 2019

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.



Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4016 „Gütersloh“



Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4016

Art		EHZ	Status im	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (ATL)	MTB	
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	s. b.	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	s. b.	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	s. b.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	s. b.	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	s. b.	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	s. b.	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓	s. b.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U	s. b.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓	s. b.	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	s. b.	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	s. b.	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	s. b.	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	s. b.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	s. b.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	s. b.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G↓	s. b.	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	s. b.	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	s. b.	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	s. b.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	s. b.	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	s. b.	

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	A. v.	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
		R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen jedoch nachgewiesen werden. Die Bechsteinfledermaus ist auf ein ausreichendes Angebot an geeigneten Baumhöhlen als Quartier (Zwischenquartier / Wochenstuben) angewiesen. Die Baumbestände im Norden des UG können potenziell geeignete Strukturen wie Astfaltungen, Spechthöhlen und Risse bieten. Habitatvernetzung ist in Form der linienförmigen Gehölzbestände entlang des Abrooksbachs und des Walls im Norden des UG ebenfalls gegeben. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen.	Die Überplanung der Ruderalbrache sowie auch die Annäherung der Stellplatzflächen an die Baumbestände im Norden bzw. der nördlichen Umgebung des Plangebiets können zu einer erheblichen Störung der Art durch Lichtimmissionen führen. Zudem könnte durch eine Beleuchtung der Gehölzbestände eine Zerschneidung von Leitlinien erfolgen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. Jedoch handelte es sich hierbei lediglich um eine Potenzialabschätzung innerhalb einer Nacht. Für das Braune Langohr geeignete Strukturen sind in Form der Gehölzbestände im Norden des UG vorhanden. Zudem sind Waldränder, gebüschreiche Wiesen und (kleinflächig) Obstbäume als Jagdrevier ebenfalls innerhalb des UG vorhanden. ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Das Braune Langohr ist als baumhöhlenbewohnende Fledermaus auf Gehölzbestände angewiesen. Die Baumbestände bleiben zwar bestehen, jedoch ist die Art sehr empfindlich gegenüber Lichtimmissionen. Durch eine Beleuchtung der Baumbestände kann es zu einer erheblichen Störung kommen, da die Tiere bei zu starker Beleuchtung ihre Quartiere verlassen oder aber den Bereich nicht mehr zur Jagd nutzen können. Durch die geplante Neuanlage von Stellplatzflächen sowie die Erweiterungen des Gewerbes im Nordwesten bzw. Nordosten des Plangebiets und der damit verbundenen Überplanung der vorhandenen jungen Obstbaumbestände sowie auch der Überplanung der nördlich gelegenen Ruderalbrache kann es zu Verlusten von Teilen des Nahrungshabitats kommen. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit der geringen Flächengröße der überplanten Bereiche, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitatbestandteile handelt. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen jedoch nachgewiesen werden. Eine Nutzung des UG durch die Breitflügelfledermaus als Nahrungshabitat ist potenziell möglich. Bevorzugt werden Flächen wie die im Norden gelegene Ruderalbrache mit den randlichen Gehölzstrukturen. Quartiere werden vorwiegend im Siedlungsbereich bezogen (ca. 200 m westlich der Planfläche vorhanden). ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Strukturen, welche als Leitlinien genutzt werden können, sind von den Planungen nicht unmittelbar (z. B. durch Rodung) betroffen. Zudem gehört die Breitflügelfledermaus zu den lichtunempfindlichen Arten. Somit werden Störungen durch Lichtimmissionen im Zuge der Planumsetzung ausgeschlossen. Entsprechend ist lediglich kleinräumig der Verlust von Nahrungshabitatbestandteilen möglich (Ruderalbrache). Durch die geringe Größe der Fläche in Verbindung mit den Aktionsradien der Art (bis zu 1000 m um die Quartiere im Siedlungsraum) kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Es sind zudem nach Umsetzung der Planung weiterhin genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden (z.B. im Nahbereich befindliche Naturschutzgebiete). ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen der Artengruppe Kleine und Große Bartfledermaus jedoch nachgewiesen werden. Die Große Bartfledermaus ist eine typische Waldart, welche auf hohe Waldanteile und Gewässer angewiesen ist. Die nördlich bestehenden Gehölze und Teiche sowie der Abrooksbach stellen potenzielle Lebensraumstrukturen dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Potenzielle Quartierstrukturen sind durch die Planungen nicht betroffen. Jedoch gehört die Art zu den lichtempfindlichen Fledermäusen. Dementsprechend kann die Überplanung der Ruderalbrache sowie auch die Annäherung der Stellplatzflächen an die Baumbestände im nördlichen Plangebiet bzw. im nördlichen Umfeld zu einer erheblichen Störung der Art durch Lichtimmissionen führen. Zudem könnte durch eine Beleuchtung der Gehölzbestände eine Zerschneidung von Leitlinien erfolgen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen jedoch nachgewiesen werden. Die Baumbestände im Norden des UG könnten als Zwischen- oder Tagesquartiere für die Art dienen. Offene Lebensräume werden teilweise aus großer Höhe bejagt. Bevorzugt werden eine Vielzahl an Biotoptypen. Somit kann die offene Ruderalbrache ebenso ein Jagdhabitat darstellen wie die Gehölzbestände entlang des Abrooksbachs. ► Vorkommen im UG nachgewiesen	Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit der vergleichsweise kleinen Flächengröße der überplanten Ruderalfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitatbestandteile handelt. Zudem jagen Abendsegler sogar im Lichtschein von Straßenlaternen und anderen beleuchteten Flächen, wodurch durch das Planvorhaben verursachte Lichtimmissionen ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der Art führen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb einer faunistischen Potentialabschätzung nachgewiesen. Die kleine Bartfledermaus jagt bevorzugt entlang Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken. Diese Strukturen sind innerhalb des nördlichen Plangebiets sowie dessen nahen Umfelds gegeben. Auch südlich und östlich befinden sich passende Jagdhabitats. Potenzielle Quartiermöglichkeiten sind in Form von Gebäuden etc. innerhalb der näheren Umgebung ebenfalls vorhanden. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Jagdreviere der Art sind ca. 20 ha groß. Mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen würden lediglich vergleichsweise kleinräumige Verluste von potenziellen Jagdgebieten erfolgen. Zudem sind genügend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden (Naturschutzgebiete etc.). Ein Verlust von Quartierstrukturen durch die Planungen ist nicht gegeben. Jedoch ist die Kleine Bartfledermaus sehr empfindlich gegenüber Lichtimmissionen. Eine Beleuchtung der Gehölze und umliegender Bereiche könnte zu einer Zerschneidung von Leitlinien und damit zu einer erheblichen Störung der Art führen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen jedoch nachgewiesen werden. Die Wasserflächen im Norden des UG in Verbindung mit den Gehölzbeständen bieten der Wasserfledermaus Nahrungshabitat sowie auch potenzielle Tagesverstecke und Fortpflanzungsstätten. ► Vorkommen im UG nachgewiesen	Eine Inanspruchnahme der Wasserflächen sowie angrenzender Bereiche durch die Planungen erfolgt nicht. Somit ist eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Überplanung auszuschließen. Jedoch ist die Art als Vertreter der Gattung <i>Myotis</i> sehr empfindlich gegenüber Lichtimmissionen. Eine Beleuchtung der Baumbestände und Wasserflächen kann zu Quartierverlusten und zu einem Verlust von Nahrungshabitaten führen. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen jedoch nachgewiesen werden. Quartierstrukturen liegen wahrscheinlich innerhalb des in 200 m zum Plangebiet liegenden Siedlungsbereich oder aber in sehr engen Spalten innerhalb der im Norden des Plangebiets befindlichen Gehölze (z. B. Tagesquartier, Paarungsquartier). Die Gewässerstrukturen und Baumbestände bieten Teile eines potenziellen Nahrungshabitats. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der geringen Flächengröße von z.B. der überplanten Ruderalfläche im Vergleich zu den Aktionsradien der Art nicht betroffen (individuelle Jagdgebietsgröße ca. 19 ha). Zudem profitiert die Zwergfledermaus von Beleuchtungen und jagt gezielt im Bereich von Straßenbeleuchtungen etc. Eine Betroffenheit durch Lichtimmissionen ist somit ebenfalls nicht gegeben. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb der avifaunistischen Untersuchungen nachgewiesen.</p> <p>Die Ruderalfläche sowie die Gehölze entlang des Walls im Norden des UG bieten dem Bluthänfling geeignete Habitatstrukturen. Innerhalb der Untersuchungen wurde die Art als Nahrungsgast nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen im UG nachgewiesen</p>	<p>Mit der Umsetzung der örtlichen Planungen ist der Verlust der Ruderalfläche im Norden der Planfläche als Nahrungshabitat für den Bluthänfling verbunden. Aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit genügend Ausweichmöglichkeiten in umliegende Strukturen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um kein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht von den Planungen betroffen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb avifaunistischen Untersuchungen nachgewiesen. Die Ruderalfläche im Norden dient der Feldlerche als Brutrevier. Als typische Art der offenen Feldflur findet sie hier geeignete Habitatstrukturen. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Durch die Überplanung der Ruderalfläche im Norden des Plangebiets kommt es zwangsläufig zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche. Auch eine Tötung von Individuen kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Somit können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Verbindung aus Baumbeständen mit Offenland ist im Untersuchungsgebiet zwar als potenzieller Lebensraum des Feldsperlings gegeben, jedoch wurde die Art nicht innerhalb der faunistischen Untersuchung nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Für den Großen Brachvogel geeignete Flächen befinden sich eher südöstlich des Plangebiets im Bereich des NSG „Ströher Wiesen“ ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Vorkommen des Kiebitzes beschränken sich gemäß der @linfos Landschaftsinformationssammlung auf umliegende Agrarbereiche. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb avifaunistischer Untersuchungen nachgewiesen. Die Ruderalfläche im Norden des Plangebiets dient dem Mäusebussard als Nahrungshabitat. Die umstehenden Baumbestände können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die faunistische Kartierung im Jahr 2011 belegte ein Brutvorkommen im Bereich des Abrooksbachs. Im Jahr 2017 konnte ein Brutvorkommen nicht erneut bestätigt werden. Da die Reviertreue des Mäusebussards jedoch groß ist und die Art über mehrere Wechselhorste verfügt, ist davon auszugehen, dass ein Brutvorkommen innerhalb der im Norden befindlichen Baumbestände erneut auftreten kann. ► Vorkommen im UG nachgewiesen	Die Baumbestände im UG sind nicht unmittelbar von den Planungen betroffen. Durch die Erweiterung der Stellplatzflächen bzw. die Überplanung der Ruderalfläche wird eine Annäherung an die Gehölzbestände vorbereitet. Dies bezieht sich jedoch hauptsächlich auf die Feldgehölze entlang des Walls im Norden des UG. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Umliegende Flächen, welche als Nahrungshabitat genutzt werden können, sind weiterhin ausreichend vorhanden. Somit wird eine Betroffenheit des Mäusebussards durch die örtlichen Planungen ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen konnte ein Vorkommen jedoch nachgewiesen werden. Die Nachtigall wurde als Brutvogel im Norden des UG nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Strukturen zudem als Nahrungshabitat dienen. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Bezüglich anthropogen bedingter Störungen weist die Nachtigall eine Fluchtdistanz von 10 m auf (direkte Annäherung z.B. durch Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeug etc.). Somit würde bei einer derartigen Annäherung an die Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine Zerstörung derselben erfolgen. Dies ist hier nicht der Fall. Der Brutplatz befindet sich im Bereich des Abrooksbachs nördlich des Walls. Somit ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Strukturen zur Nahrungssuche bleiben im Umfeld ebenfalls erhalten (Wall und angrenzende Bereiche etc.). Eine Betroffenheit der Nachtigall ist somit auszuschließen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb avifaunistischer Untersuchungen nachgewiesen. Die Rauchschwalbe wurde 2011 sowie auch 2017 als Nahrungsgast im Bereich der Ruderalbrache sowie auch im Bereich der Teiche im Norden bzw. im nördlichen Umfeld der Planfläche nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Die Nahbereiche der Teiche und umliegende Flächen (vorwiegend in der nördl. Umgebung des Plangebiets) sind nicht von den Planungen betroffen und bleiben erhalten. Diese und großräumig weitere umliegende Flächen können weiterhin von der Art als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der kleinen Flächengröße der Ruderalbrache in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb avifaunistischer Untersuchungen im Bereich der Ruderalbrache als Nahrungsgast nachgewiesen. <i>Nachtrag: Im Jahr 2019 wurde der Rotmilan zudem als Brutvogel innerhalb der nördlichen Baumbestände nachgewiesen.</i> ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Aufgrund der großen Aktionsradien der Tiere in Verbindung mit der geringen Flächengröße der Ruderalbrache kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. <i>Nachtrag: Aufgrund des ergänzenden Nachweises im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Baus einer Sprinkleranlage eine Umweltbaubegleitung durchgeführt. Eine Störung der Art oder ein Verlassen des Brutplatzes wurde ausgeschlossen. Eine Betroffenheit des Rotmilans wird damit ausgeschlossen.</i> ▶ Vertiefende Prüfung nicht mehr erforderlich
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb avifaunistischer Untersuchungen nachgewiesen.</p> <p>Der Star wurde 2011 im Bereich der Teiche im nördlichen Umfeld der Planfläche als Brutvogel nachgewiesen. 2017 konnte das Vorkommen erneut bestätigt werden.</p> <p>► Vorkommen im UG nachgewiesen</p>	<p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Stars (anthropogene Störungen, Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) liegt bei 15 m. Die Teiche sowie auch die angrenzenden Gehölzbestände sind nicht von den örtlichen Planungen betroffen. Eine Annäherung, welche zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte, erfolgt nicht. Eine Betroffenheit der Art ist somit nicht erkennbar. Potenzielle Nahrungshabitate verbleiben ausreichend im Umfeld.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3S	3	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zudem wurde die Art innerhalb avifaunistischer Untersuchungen nachgewiesen. Der Turmfalke wurde 2011 als Brutvogel und 2017 als Nahrungsgast innerhalb des UG im Bereich der Ruderalbrache kartiert. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Die Freiflächen östlich des Plangebietes sowie auch weitere umliegende Flächen bleiben als Teile des Nahrungshabitats erhalten. Ein Ausweichen der Art zur Jagd ist dementsprechend möglich. Die Gehölzbestände im UG bleiben von den örtlichen Planungen unberührt. Eine Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar, da Strukturen, welche eine Fortpflanzungsstätte darstellen könnten (Gebäude, Gehölze, sonstige Nischen oder Nistkästen), nicht von den Planungen berührt werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch wurde die Art innerhalb der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien					
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	3	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Ein Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen</p>	<p>Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann aufgrund des Fehlens der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>► Keine Relevanz</p>

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart		Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gilde: lichtempfindliche Fledermäuse der Gattung <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>	1
Prüfprotokoll Feldlerche	5

Prüfprotokoll Gilde: lichtempfindliche Fledermäuse der Gattung *Myotis* und *Plecotus*

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Lichtempfindliche Fledermäuse (Gattung <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4016-1					
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: V	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 2	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: 3	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: *	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Lichtempfindliche Fledermäuse (Gattung <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>)	
Arbeitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Baumbestände im nördlich angrenzenden Bereich an die Planfläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate von Fledermäusen vorhanden sind. Zudem wurden allein in einer Nacht innerhalb einer Potenzialabschätzung (2011) fünf verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Von der Wasserfledermaus wurden zusätzlich Balzrufe erfasst. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Balzquartiere im Bereich des Teiches und des Abrooksbachs vorhanden sind. Die Strukturen unterliegen seit 2011 keinerlei nennenswerten Veränderungen. Die Eignung für Fledermäuse ist gleichermaßen gegeben, wodurch heute von mindestens gleichartiger Artzusammensetzung ausgegangen wird.</p> <p>Durch die neu geplanten Stellplatzflächen und Erweiterungsbereiche des Gewerbestandorts unmittelbar angrenzend an die Gehölzbestände (Überplanung der jungen Obstbäume und Ruderalbrache) im Norden des Plangebiets kommt es zu Licht- und Lärmimmissionen, welche sich auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche auswirken. Durch eine Beleuchtung der Baumbestände kann es zu einer Zerschneidung von Leitstrukturen oder einem verminderten Nahrungsangebot (Anlockwirkung auf Insekten) kommen. Zudem könnten die Fledermäuse ihre Quartiere verlassen. Eine erhebliche Störung (mit einhergehendem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Unter Einhaltung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG jedoch vermieden werden. Diese beziehen sich auf Vermeidungsmaßnahmen im Kontext „Lichtimmissionen“. Ergänzende vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.</p>	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p><u>Maßnahme „Anpflanzung einer Hecke als Blendschutz“:</u> Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Beleuchtungen der Baumbestände durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu einer Störung der Fledermausarten und damit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Zerschneidung von Flugrouten kommt, wird am nördlichen Ende der Parkplätze auf Seiten der Baumbestände eine Hecke aus immergrünen Gehölzen angepflanzt. Gepflanzt wird Liguster (<i>Ligustrum vulgare atrovirens</i>) mit einer Mindesthöhe von 1,20 m. Vorgenommen wird eine zweireihige Pflanzung mit drei Pflanzen pro laufendem Meter. Formschnitte sind zulässig insofern sie die Mindesthöhe nicht unterschreiten.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Lichtempfindliche Fledermäuse (Gattung *Myotis* und *Plecotus*)**

Maßnahme „Fledermaus- und insektenverträgliches Beleuchtungskonzept“: Um zu vermeiden, dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe sowie einer Stellplatzflächenbeleuchtung zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), ist die zukünftige Beleuchtung innerhalb des nördlichen Plangebiets anzupassen. Innerhalb sämtlicher Flächen des Grünzugs im nördlichen Plangebiet (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB und für den Erhalt von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)) sind Beleuchtungen ausgeschlossen, um die nördlich angrenzenden Bereiche vor Lichtimmissionen zu schützen. Der gesamte „Grünzug“ wird entsprechend überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier Schutz vor Lichtimmissionen) festgesetzt.

Innerhalb der südlich unmittelbar an den Grünzug angrenzender Bereiche ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). Es ist auszuschließen, dass die nördlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände direkt beleuchtet werden. Es sind geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden sowie weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf.

Grundsätzlich wird eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung auch für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung empfohlen.

Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der örtlichen Planungen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Lichtempfindliche Fledermäuse (Gattung <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: * NRW: 3S	4016-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Feldlerche wurde innerhalb einer faunistischen Kartierung innerhalb der unmittelbar von den Planungen betroffenen Ruderalfläche nachgewiesen. Diese Charakterart der offenen Feldflur ist auf Strukturen wie diese angewiesen und meidet dichte Gehölzbestände oder andere Vertikalstrukturen. Bevorzugt werden wechselfeuchte Böden innerhalb gut strukturierter Gras- und Krautfluren. Durch die fehlende Bewirtschaftung etc. der Ruderalbrache ist zudem eine generelle Störungsarmut gewährleistet.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der örtlichen Planungen würde ein direkter Verlust der Ruderalbrache und damit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche erfolgen. Es käme zu einem generellen Lebensraumverlust (Verlust des Brutreviers). Auch kann eine Tötung von Nestlingen bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeiten der Art nicht ausgeschlossen werden. Dies würde unabdingbar zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG führen. Somit sind vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p><u>Maßnahme „Anlage von Extensivgrünland für die Feldlerche“:</u> Für den Verlust der von der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Flächen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen Ersatzstrukturen zu schaffen und entsprechend nachzuweisen.</p> <p>Als artspezifisch geeignete Maßnahme ist die Extensivierung einer mind. 1 ha großen vorher intensiv genutzten Grünlandfläche im Umkreis von 2 km zum überplanten Brutrevier mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorzunehmen.</p> <p>Als Maßnahmenfläche dient anteilig das Flurstück 19 der Flur 80 innerhalb der Gemarkung Steinhagen. Der Zielzustand (Extensivgrünland) wird durch eine Ausmagerungsphase erreicht, da es sich bei der Maßnahmenfläche bisher um intensiv genutztes, entsprechend gedüngtes Grünland mit schnell und hoch aufwachsender Vegetation handelt. Die Maßnahme wird in Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde bereits seit 2019 umgesetzt.</p> <p>Um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen, erfolgt eine Mahd der Fläche lediglich zweimal jährlich. Die 1. Mahd findet ab dem 20.05 statt, die 2. Mahd ab dem 01.08. (ggf. 3. Mahd oder Pflegemahd in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Das Mahdgut wird abgeräumt und entsprechend verwertet. Weiterhin gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine maschinelle Bewirtschaftung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd (Verlängerung des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder Biologischen Station möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen)• Keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist• Kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat• Kein Pflanzenschutzmittel• Kalkung sowie P + K – Dünger nicht eingeschränkt• Grunddüngung mit: Patentkali (Kalimagnesia) oder Kornkali (40er Kali mit MgO) möglich <p><u>Maßnahme „Bauzeitenbeschränkung“:</u> Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Inanspruchnahme der Ruderalfläche und die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte ein Einhalten der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der örtlichen Planungen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Lebensraumstrukturen für die Feldlerche und damit einhergehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden an anderer Stelle wiederhergestellt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein